

Satzung des Instituts für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte der Universität Flensburg (IZRG)

vom 6. Dezember 2012

Tag der Bekanntmachung im NBI. MBW. Schl.-H. 2013, S. 27

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der UF, 6. Dezember 2012

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 Ziffer 13 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S.184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 14. November 2012 und mit Zustimmung des Universitätsrates vom 30. November 2012 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Name und Rechtsform

(1) Das Institut für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte (IZRG) ist gemäß § 34 HSG und § 2 der Satzung zur Gliederung der Universität Flensburg in Institute und Zentren vom 27. August 2012 eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Flensburg. Sein Sitz ist das Prinzenpalais in Schleswig.

(2) Die Stellenstruktur und Mittelzuweisung werden in Vereinbarungen zwischen der Universität und der IZRG für jeweils fünf Jahre festgelegt.

§ 2 Aufgaben

Das IZRG hat die Aufgabe, die schleswig-holsteinische Landes-, Regional- und Lokalgeschichte von der beginnenden Industrialisierung bis zur Gegenwart im Kontext der dänischen Geschichte zu erforschen, darzustellen und zu vermitteln. Das IZRG bedient sich dabei der Methoden der Wirtschafts-, Sozial-, Mentalitäts- und politischen Geschichte. Besondere Themenschwerpunkte sind die Geschichte der Demokratisierung, der Arbeiterbewegung, des Nationalsozialismus einschließlich seiner Vor- und Nachgeschichte sowie die Geschichte der schleswig-holsteinischen Minderheiten.

Es betreibt Forschung und Öffentlichkeitsarbeit und bietet Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung an.

§ 3 Angehörige des IZRG

(1) Angehörige des IZRG sind

- Mitglieder der Universität Flensburg, die dem IZRG zugewiesen werden, sowie
- Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler gemäß § 4 .

(2) Die Professorinnen und Professoren sowie die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten der Universität Flensburg werden vom Präsidium für die Dauer ihres Hauptamtes zu Direktorinnen oder Direktoren bestellt. Das Präsidium kann die Bestellung zur Direktorin oder zum Direktor aus wichtigem Grund widerrufen.

§ 4 Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler

(1) Zu Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftlern können vom Präsidium auf gemeinsamen Vorschlag des wissenschaftlichen Beirats und des Vorstandes des IZRG einschlägig ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität Flensburg sind. Ihre Bestellung wird auf höchstens fünf Jahre begrenzt, eine Wiederbestellung ist möglich. Sofern die Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftler hauptamtlich als Professorinnen oder Professoren an einer europäischen Universität tätig sind, können sie im Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Beirat und dem Vorstand des IZRG für die Dauer ihres Gaststatus vom Präsidium zu Direktorinnen oder Direktoren bestellt werden.

(2) Aus ihrer Bestellung zur Gastwissenschaftlerin oder zum Gastwissenschaftler bzw. zur Direktorin oder zum Direktor erwächst den Betroffenen kein Anspruch auf eine Vergütung aus Mitteln der Universität Flensburg.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand des IZRG und das Präsidium in grundsätzlichen Angelegenheiten zu beraten und entsprechende Empfehlungen zu beschließen.

(2) Insbesondere ist der wissenschaftliche Beirat zuständig für

- die Beratung der Forschungsplanung und der Arbeitsprogramme,
- die Entgegennahme des Arbeitsberichtes,
- die Beteiligung an Einstellungs- bzw. Berufungsverfahren der Universität Flensburg für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, für die eine hauptamtliche Beschäftigung am IZRG vorgesehen ist (Repräsentanz durch ein professorales Mitglied in einschlägigen Berufungskommissionen).

(3) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu acht Mitgliedern, die vom Präsidium auf drei Jahre berufen werden. Zumindest ein Mitglied soll einer dänischen Forschungseinrichtung angehören.

(4) Vorschlagsberechtigt für jeweils eines der zu berufenden Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sind

- die Universität Flensburg,
- die Syddansk Universitet,
- die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
- die Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg,
- das Landsarkivet for Sønderjylland (Forskningsafdelingen),

- die Studiefteilungen ved Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig,
- die Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte
- der Beirat für Geschichte in der Gesellschaft für Politik und Bildung Schleswig-Holstein

(5) Der wissenschaftliche Beirat tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Die Arbeit ist ehrenamtlich.

§ 6 Der Vorstand

(1) Das IZRG wird von einem Vorstand kollegial geleitet. Er besteht aus den Direktorinnen und Direktoren des IZRG.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren das Geschäftsführende Vorstandsmitglied. Es führt die Geschäfte im Rahmen der vom Vorstand gefassten Beschlüsse und ist der oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats und den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 6. Dezember 2012

Universität Flensburg
Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident